

Pilken Consulting GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen, Personal und/oder Equipment, die über die Pilken Consulting (Betrieb) vermittelt wurden, zur Durchführung von Veranstaltungen, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Betriebes; inkl. Leistungen eingesetzter Dritter. Die Agentur Pilken Consulting tritt als Vermittler auf. Der Auftraggeber ist jeweils der Veranstalter.

Vertragsabschluß, -partner, -haftung

Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme des Betriebes an den Veranstalter zustande; diese sind Vertragspartner. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Leistungserbringung, Preise und Zahlung

Der Betrieb ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und Betrieb zugesagten Vermittlungsleistungen zu erbringen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Betriebes an Dritte. Rechnungen des Betriebes sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Betrieb ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Rücktritt des Betriebes

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Betrieb angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Betrieb zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist der Betrieb berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, z.B. wenn der Zweck einer Veranstaltung sich ändert und dieser nicht vom Betrieb zu vertreten ist. Der Betrieb hat den Veranstalter von der Ausübung seines Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

Bei Rücktritt des Veranstalters/Bestellers ist der Betrieb berechtigt, die vereinbarte Miete (anteilig) in Rechnung zu stellen. Staffelung der zu zahlenden Rechnung bei Abbestellung:
Abbestellung bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 30% des vereinbarten Mietpreises
Abbestellung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 70% des vereinbarten Mietpreises
Entgangener Speisenumsatz wird vom Catering-Partner laut seiner AGBs berechnet.

Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Betriebes. Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl muss 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betriebes die vereinbarten Anfangs- und Schlußzeiten der Veranstaltung, so kann der Betrieb zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, den Betrieb trifft ein Verschulden.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränken zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit der Betrieb für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Betrieb von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Betriebes bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Betriebes gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Betrieb diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Betrieb pauschal erfassen und berechnen. Störungen an vom Betrieb zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Betrieb diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Der Betrieb übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Betriebes. Mitgebrachte Sachen haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind alle Aufstellungen und das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art vorher mit dem Betrieb abzustimmen. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf der Betrieb die Entfernung und ggf. Lagerung bzw. Entsorgung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Betrieb für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.

Haftung des Veranstalters für Schäden

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude, Ausstellungsstücken oder sonstigem Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Der Betrieb kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Schlußbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Gerichtsstand

Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Essen.